



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Wassersportverein Elisabethfehn e. V.

Er wurde am 25.03.1969 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg mit der Register-Nr. 150095 eingetragen.

2. Sein Sitz ist in 26676 Barbel/Elisabethfehn, Klosterstraße 3
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - b) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - c) Durchführung von Kursen,
 - d) Schulung der Mitarbeiter,
 - e) Pflege des motorisierten und nichtmotorisierten Wassersports mit Wasserfahrzeugen.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Clubhaus zu verkehren und das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr und ihre Probezeit vollendet haben.
2. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen oder zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Motorbootsport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die passiven Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ausgenommen ist die Benutzung der unentgeltlichen, sportlichen Einrichtungen.
4. Neben der Einzelmitgliedschaft kann die Familienmitgliedschaft beantragt werden. In eine Familienmitgliedschaft können Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, von Einzelmitgliedern geführt werden. Diese Familienmitglieder haben den Status als passives Mitglied.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr erwerben. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen.
2. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
3. Neue Mitglieder absolvieren zunächst eine Probezeit, deren Dauer auf 1 Jahr festgesetzt ist. Während der Probezeit ist dem Mitglied der sofortige Austritt, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung der sofortige Ausschluss des Mitglieds möglich.
Die Aufnahme des Mitglieds zum aktiven oder passiven Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Clubhaus und die Benutzung der Sporteinrichtung nach Maßgabe der Clubordnung gestatten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung werden die neuen Mitglieder dann vorgestellt und die Aufnahme der Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestätigt.

6. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber – evtl. seinem gesetzlichen Vertreter – schriftlich mitzuteilen.
7. Im Falle der Aufnahme werden Satzung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.
8. Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
9. Eine Aufnahme ist nicht möglich, soweit der Verein durch die Mitgliederversammlung einen zeitlich begrenzten Aufnahmestopp von Mitgliedern beschlossen hat.

§ 7 Erlöschen einer Mitgliedschaft

A: Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand anzuzeigen ist. Die Austrittserklärung von noch nicht volljährigen Mitgliedern ist vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Sie kann durch den Vorstand erfolgen:

- a) wenn das Mitglied mit seiner Jahresbeitragszahlung rückständig ist und erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist;
- b) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied, dessen Streichung der Mitgliedschaft der Vorstand gemäß Ziffer a) oder b) beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen.

4. Durch Ausschluss aus dem Verein wegen des erheblichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, dies ist insbesondere bei Schädigung des Vereins oder Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise oder bei Verstoß in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen oder bei einem unsportlichen Verhalten, aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder ein wesentlicher Nachteil ergibt, ergeben.

§ 7 a Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand in **nicht öffentlicher** Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eingeleitet.
3. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands schriftlich oder mündlich anzuhören. Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
4. Die Entscheidung des Vorstands muss dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein unter Beifügung der die Entscheidung tragenden Gründe bekannt gegeben werden.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 b Erlöschen einer Mitgliedschaft

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte des Mitgliedes. Das Tragen des Vereinsabzeichens wird untersagt. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle § 7 A Abs. 3 a bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen und zu leistenden Arbeitsstunden.
2. Aktive Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr bei ihrem Eintritt verpflichtet.
Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Sowohl aktive Mitglieder wie auch passive Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Beiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für Familienmitgliedschaften.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

4. Personen, die ein Satzungsamt bekleiden und ehrenamtlich wahrnehmen, müssen auch Arbeitsstunden leisten.
5. Über die Beitrags- und Umlagenleistungen hinaus sind aktive und passive Mitglieder verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten, deren Festlegung vom Umfang her durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Der Vorstand ist berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr im Einzelfall vom Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abweichung zu beschließen.
6. Sollte ein passives zu einem aktiven Mitglied werden, so hat es entsprechend eine Aufnahmegebühr zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung gemäß §32 BGB
- 2.) der Vorstand gemäß §26 BGB
- 3.) der gesamte Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand gebildet.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer
 - b) der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Stegwart
 - b) dem 2. Stegwart
1. Der Verein wird nach innen und außen vertreten von dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Sollte der 1.Vorsitzende verhindert sein, so vertreten der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister.
Die Verhinderung muss begründet werden.
 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist geheim durchzuführen, bei Stimmgleichheit findet eine weitere Wahl statt. Erhält in einem zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los, das vom 1. Vorsitzenden zu ziehen ist.
Der erweiterte Vorstand wird mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes ist geheim durchzuführen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wird.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen in der Mehrheit aus aktiven Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können alle aktiven Mitglieder des Vereins sein.
Beim geschäftsführenden Vorstand muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus aktiven Mitgliedern gewählt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf und Antrag der Mitglieder einberufen. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf und themenbezogen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes als sachkundige Person eingeladen.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vertretungsmacht des engeren Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Werte von mehr als 5000,-€ der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
7. Der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand, tagt mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr gemeinsam.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wobei mindestens 3 Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Antrag stimmen müssen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
9. Die Kassenprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden, durchgeführt. Die Prüfung muss mindestens einmal zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Darüber muss von den Rechnungsprüfern bei der Jahreshauptversammlung berichtet werden. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren Verweis des Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, auf der die Neuwahl des betreffenden Vereinsorgans fällig ist, durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.
10. Der Vorstand erlässt die Clubordnung und lässt diese durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresviertel statt. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern schriftlich oder per Email mitgeteilt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Vorstand per Post (es gilt Datum Poststempel) einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung eingereicherter Anträge
4. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss der Versammlungsleiter und der jeweilige Verfasser zu unterschreiben hat. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 12 Flagge und Mitgliedsabzeichen

1. Über das Aussehen der Flagge des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Das gleiche gilt für das Vereinsabzeichen.
3. Politische Werbung darf in den Räumen des Vereins und bei seinen Veranstaltungen nicht gemacht werden.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind

§ 15 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Jeder Antrag auf Satzungsänderung muss allen Mitgliedern rechtzeitig (2 Wochen) im Wortlaut bekannt gegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung/Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGZRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Andreas Prahm
1. Vorsitzender

Thomas Nuss
2. Vorsitzender

Hans Hermann Murra
Kassenwart

Dieter Murra
Schriftführer

Ludger Tebben
1. Stegwart

Norbert Sobing
2. Stegwart